

Die Mär der anwaltlichen kostenlosen Erstberatung

Von RA Mag. Katharina Braun

„Ich hätte da mal nur eine kurze Frage“ oder „Schauen Sie sich da mal nur schnell den Vertrag an.“ Sätze wie diese und ähnliche sind wohl jedem Rechtsanwalt/jeder Rechtsanwältin bekannt. Offensichtlich sind viele Bürger der Annahme, dass ein Rechtsanwalt gleichsam wie ein Automat sofort jede rechtliche Fachantwort parat hat, und es dessen Verpflichtung ist, diese sogleich zur Verfügung zu stellen.

Dabei wird nicht nur außer Acht gelassen, dass ein Rechtsanwalt eine lange Aus- (und Weiter)bildung hinter sich hat, und dieses mühsam erworbene Wissen nun eben auch unternehmerisch verwertet, sondern auch, dass ein richtiger (seriöser) Rat erst dann möglich ist, wenn der gesamte relevante Sachverhalt bekannt ist, und schon alleine die Einschätzung der rechtlichen Relevanz der einzelnen Fakten/Umstände juristische Arbeit ist.

Denn beispielhaft eine Frage wie „Die Beziehung mit meinem Lebensgefährten ist vorbei, wie kann ich diesen nun zum Auszug aus der Wohnung bringen?“ zieht – will man diese seriös beantworten – die Abklärung einer Fülle von Fakten nach sich.

So dies falls in etwa:

- Handelt es sich um eine Mietwohnung?
- Eigentumswohnung?
- gibt es einen Partnerschaftsvertrag; in welchem darüber abgesprochen worden ist, was im Falle einer Trennung mit der Immobilie zu geschehen hat?
- Wenn Mietwohnung – auf wen lautet der Mietvertrag?
- Wenn Mietvertrag, zwar nur auf eine Person lautet – hat der andere Partner, Miete an den Vermieter gezahlt und wurde diese Zahlung vom Vermieter angenommen etc.

Die bekannte Antwort eines Rechtsanwalts: „Diese Frage ist diffizil und hängt die Beantwortung vom Einzelfall ab“. Es hat also durchaus ihre Berechtigung und stellt (zumindest meist nicht) keine Leerphrase dar.

Zu bedenken ist auch, dass selbst wenn ein Rechtsanwalt kostenlos einen Rat gibt, für welchen er grundsätzlich nicht in Haftung gezogen werden kann (anders selbstverständlich wenn dieser wesentlich einen falschen Rat gibt oder der Rat in Vorbereitung eines künftig entgeltlichen Geschäfts oder im Rahmen eines geschäftlichen Kontakts erfolgte, siehe hierzu die Rechtsprechung zu § 1300 ABGB) so dieser – wenn der Sachverhalt sich tatsächlich doch eben anders verhält; oder aufgrund des schnell dahin Gesagten der Ratsuchende unrichtige Dispositionen setzt – schnell eine schlechte Nachrede hat.

Beharrlich hält sich in der Bevölkerung das Gerücht, dass das Erstgespräch beim Rechtsanwalt kostenlos ist. Ob ein Rechtsanwalt ein Honorar verlangt, unterliegt der Privatdisposition. So gibt es Rechtsanwälte, die für eine Erstberatung (so zum Beispiel für einen bestimmten Zeitaufwand z.B. 30 Minuten) nichts oder für diese Beratung dann nichts verlangen, wenn dieser eine Beauftragung folgt. Viele Rechtsanwälte, insbesondere wenn sie sich auf ein Fachgebiet spezialisiert haben, verlangen jedoch – so meine Wahrnehmung – meist etwas für die erste Stunde. Meine persönliche berufliche Erfahrung, insbesondere im Familienrecht, ist jene, dass die erste Stunde die aufwendigste und für den Berater die anstrengendste ist. So werden in dieser Stunde die wichtigen rechtlichen Fakten herausgearbeitet, dem Klienten wichtige Rechtsinformationen gegeben (gerade im Familienrecht hat man als Berater damit zu kämpfen, dass viele Mythen im Umlauf sind und die meisten glauben ohnedies schon viel zu wissen – jedoch hierbei oft gravierenden Rechtsirrtümern unterliegen) und werden Lösungsszenarien entwickelt. Dazu kommt, dass alles, was nichts kostet, meines Erachtens auch nicht geschätzt und für wertlos erachtet wird. So ja auch schon der Volksmund: „Alles was nichts kostet, ist nichts wert“ (Albert Einstein). Daher sowohl aus unternehmerischen Gründen, als auch zur Hintanhaltung einer Entwertung des eben wertvollen Guts „Rechtswissen“ sind wohl in der Praxis bei Rechts-

anwältinnen immer weniger kostenlose Erstberatungen anzutreffen, wobei viele Rechtsanwältinnen eben um einen ersten Informationsbedarf zu decken ohnedies immer wieder (dies auch oft unentgeltlich) Fachvorträge halten oder Fachartikeln schreiben. Hinzuweisen ist, dass es zudem eine Fülle von kostenlosen Beratungsmöglichkeiten gibt. Eine weitere Mär, welche in der Bevölkerung und auch bei diversen Beratungsstellen oft anzutreffen ist, ist jene, dass der Rechtsanwalt für jede Verfahrenshilfe vom Staat eine Honorierung erhält. Faktum ist, dass es sich hierbei um eine unentgeltliche Standesverpflichtung handelt, welche grundsätzlich jeden Rechtsanwalt trifft. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Rechtsanwältinnen, die eine – ebenfalls unentgeltliche – Kammerfunktion übernommen haben (dies für die Dauer des Mandats) oder die auf Grund einer Erkrankung, Gebrechlichkeit oder eines besonderen erheblichen Grundes (bei Geburt eines Kindes in etwa bis zu einer Dauer von drei Jahren ab Geburt) einen Antrag auf Befreiung als Vertreter in Verfahrenshilfesachen gestellt haben.

Ich erachte es als sehr wichtig, dass Menschen, die über kein oder kein ausreichendes Geld verfügen, sich eine notwendige und angemessene Rechtsvertretung zu leisten, einen Verfahrenshelfer zur Verfügung gestellt bekommen.

Jedoch sollte dies in etwa über die Standesvertretung, kommuniziert werden, dass es sich hierbei um einen unentgeltlichen Dienst der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte handelt, wobei der Vollständigkeit halber zu erwähnen ist, dass diese Leistung nicht ganz „umsonst“ ist, denn die Leistung der Verfahrenshilfe findet bei der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung Berücksichtigung – denn der Bund hat für alle Verfahrenshilfeleistungen jährlich eine angemessene Pauschalvergütung an die einzelnen Rechtsanwaltskammern zu bezahlen.

Laut Bericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (kurz ÖRAK) wurden im Vorjahr rund 40.000 Bürger unentgeltlich vertreten oder beraten. Es erfolgten österreichweit 22.213 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.253 in Strafsachen, 6.960 in Zivilsachen). Der Wert der dabei für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen betrug laut ÖRAK knapp 38 Mio Euro. Der unter 0800376386 rund um die Uhr erreichbare „Festnahme Notruf“ verzeichnete seit 2008 ca. 3000 Kontaktaufnahmen.

In der Praxis ist leider immer wieder festzustellen, dass diese unentgeltliche Beratung/Vertretung nicht wirklich geschätzt wird. So erlebte ich es bei Strafsachen, dass die Verfahrensbeholdenen für mich als deren Vertreterin weder zu erreichen waren/nach zu Gerichtsterminen erschienen, oder auch, dass diese einen durch nichts gerechtfertigten sehr hohen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.



Rechtsanwältin Mag. Katharina Braun, Wien

Obwohl im Gesetz (§ 63 ZPO- Zivilprozessordnung) steht, dass die Verfahrenshilfe dann zu bewilligen ist, wenn diese nicht mutwillig ist, kommt es immer wieder zu Bewilligungen der Verfahrenshilfe in Verfahren, bei denen die Erfolgchancen gleichsam bei Null anzusiedeln sind, und die Notwendigkeit der Verfahrenshilfebestellung anzuzweifeln ist. Nicht nur, dass kaum ein Bürger welcher selbst für die Kosten aufzukommen hätte, bei derartigen nicht vorhandenen Erfolgchancen den Rechtsweg beschreiten würde, ergibt sich für den obsiegenden Prozessgegner oft das Problem, dass dieser mangels finanzieller Ressourcen des Gegners letztlich auf den Prozesskosten sitzen bleibt, und der Prozess für diesen eine wirtschaftliche Katastrophe darstellt.

Auf der anderen Seite ist aber auch zu bemerken, dass Verfahrenshilfesachen oft von eher unerfahrenen Mitarbeitern einer Kanzlei geführt werden, so dass fraglich ist, ob so dem rechtsstaatlichen Prinzip, dass jeder einen Anspruch auf Verteidigung hat, Genüge geleistet wird.

Das Konzept der Verfahrenshilfe ist daher – nicht zuletzt um eine Zweiklassenjustiz zu vermeiden – meines Erachtens reformbedürftig.

Den kurz und schnell Ratsuchenden ist entgegen zu halten, dass ja auch niemand einem Bäcker sagt: „Ich brauch ja nur mal einen Bissen Semmel“, denn auch dann ist eben die Semmel – und zwar die Ganze – zu bezahlen und ein „Husch, Husch“ führt meist zu missglückten Haurucklösungen, die einem später teuer zu stehen kommen.

„Alles was
nichts kostet,
ist nichts wert.“

Albert Einstein